

Inhalt

Verfassungs- und menschenrechtliche Grundlagen der Resozialisierung <i>Hans-Jörg Albrecht</i>	21
Wenn Aussage gegen Aussage steht – Die justizielle Bewältigung von Vergewaltigungsvorfällen <i>Stephan Barton</i>	39
Ernstes Beruferaten – „linker Sozialromantiker“ oder „opferorientierter Hardliner“? <i>Werner Beulke</i>	55
Ist eine Strafverschärfung nach Rückfall sinnvoll und notwendig? <i>Thomas Bliesener & Jana Thomas</i>	71
Eingriffe in Rechte Nichtbeschuldigter bei der Umsetzung von Ermittlungsmaßnahmen <i>Dennis Bock & Marcus Marlie</i>	87
Bestandsaufnahme zur Entkriminalisierung des Versammlungsgeschehens am Beispiel des Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbots <i>Hartmut Brenneisen</i>	107
Die Einstellung nach § 153a StPO – moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz? <i>Janique Brüning</i>	123
Perspektivenwechsel im Arbeitsstrafrecht <i>Rudolf Buschmann</i>	141

Inhalt

Rückfälligkeit und langfristige Legalbewährung nach Vollstreckung von Jugendstrafe <i>Heinz Cornel</i>	161
Postmortale Resozialisierung? Zum Theokratischen Strafmodell im frühmodernen Deutschland <i>Uwe Danker</i>	177
Zum Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung <i>Axel Dessecker</i>	195
Jugendakademie: Von der Notwendigkeit und dem Scheitern eines Fortbildungskonzeptes für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte <i>Michael Dick & Klaus Breymann</i>	207
Die Verwertbarkeit sog. „Beinahetreffer“ bei DNA-Reihenuntersuchungen – de lege lata und de lege ferenda <i>Felix Doege & Lorenz Nicolai Frahm</i>	225
Zur Kriminalprävention durch Behandlung von Tatgeneigten <i>Dieter Dölling, Peter Fiedler & Livia Keller</i>	241
Resozialisierung und Strafrechtsreform <i>Kirstin Drenkhahn</i>	255
Rechtsvergleichende Aspekte des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahrensrecht <i>Frieder Dünkel</i>	269
Verhandlungs(un)fähigkeit und Ablehnung vorläufiger Verfahrenseinstellung (§ 205 S. 1 StPO), erörtert anhand eines Verfahrens wegen „Polizistenmordes“ <i>Ulrich Eisenberg</i>	287

	<i>Inhalt</i>
Polizeidiversion zwischen sachgerechter Kompetenzverteilung und Ausweitung formeller sozialer Kontrolle <i>Thomas Feltes & Andreas Ruch</i>	303
Muss der Verbrechenstatbestand der sexuellen Nötigung/ Vergewaltigung – § 177 StGB – reformiert werden? <i>Monika Frommel</i>	319
Zum Einfluss der Föderalismusreform auf die Auslegung des § 115 OWiG – Vorschlag für eine systematische und geltungserhaltende Neuinterpretation des Merkmals „unbefugt“ beim Verkehr mit Gefangenen <i>Sönke Gerhold</i>	337
Das Recht des Verletzten auf Strafverfolgung und dessen Bedeutung für das Ermittlungsverfahren <i>Heinz Giehring</i>	351
Menschenrechte im Jugendstrafvollzug <i>Jochen Goerdeler</i>	369
Die initiativ tätig werdende V-Person <i>Georg-Friedrich Güntge</i>	385
Zum Verhältnis von Jugendschutz und Konfrontationsschutz im Rahmen des § 184 StGB <i>Manfred Heinrich</i>	397
Kriminalpolitik von unten. Methodische Überlegungen und praktische Erprobung eines multiplen Indikatorensystems zur Messung von regionaler Kriminalpolitik <i>Wolfgang Heinz</i>	415
Eine Wiedervereinigung von Strafen und Maßregeln im Erwachsenensanktionenrecht <i>Andreas Hoyer</i>	433

Inhalt

Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht – Massenprodukt ohne klare Konturen? <i>Theresia Höynck</i>	449
Begünstigung junger Straftäter durch die Anwendung materiellen Jugendstrafrechts? Vergleichende Betrachtungen aus grundrechtlicher und empirischer Perspektive <i>Hans-Jürgen Kerner, Philipp A. Karnowski & Anke Eikens</i>	463
Zu einem „kommunikativen“ Straftatmodell <i>Urs Kindhäuser</i>	479
„Zu viel, zu schnell und zu lange!?“ Neue Erkenntnisse aus Statistik und Rechtsprechung zur Untersuchungshaft, insbesondere wegen Fluchtgefahr <i>Jörg Kinzig</i>	497
Beurteilung der Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit von Aussagen – was können Gerichte selbst beurteilen und wann ist die Einholung eines Gutachtens sinnvoll? <i>Günter Köhnken</i>	515
Pflegebeauftragte auf Landesebene <i>Arthur Kreuzer</i>	531
Der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Lichte erster Erfahrungen mit dem neuen Recht <i>Klaus Laubenthal</i>	549
Das Verbot der Benachteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter nach § 45 Abs. 1a DRiG – Praxis und Reformbedarf <i>Hasso Lieber</i>	567
Innovation der Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein <i>Holle-Eva Löhr</i>	581

Psychoanalytische Soziotherapie mit Delinquenten – wie ein Projekt zum blinden Fleck in der Rechtsgeschichte wird Visionäre Wege der Wiederbelebung?	599
<i>Klaus Lüderssen</i>	
Illegaler Download: Alltagshandeln ohne Unrechtsbewusstsein	615
<i>Bernd-Dieter Meier</i>	
Literarische Wiedergutmachung? Anmerkungen zum Roman „Landgericht“ von Ursula Krechel	631
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	
Kriminalität der Mächtigen vor internationalen Strafgerichten: Was heißt hier kriminell?	649
<i>Frank Neubacher</i>	
Die Maxime der „Beschleunigung“ im Jugendstrafrecht aus interdisziplinärer Perspektive – Kriterien nachhaltig wirksamer Jugendstrafverfahren	665
<i>Hans-Joachim Plewig</i>	
Sonderregelungen für Vollstreckung und Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen?	683
<i>Helmut Pollähne</i>	
Beweiserleichterungen im kommenden Vermögensabschöpfungsrecht?	703
<i>Thomas Rönnau</i>	
Die Gesetze der Länder zum Vollzug der Freiheitsstrafe: Fortschritt oder Rückschritt durch eine neue Gesetzgebungskompetenz?	721
<i>Frank Rose</i>	
„Beteiligung am“ Landfriedensbruch?	741
<i>Thomas Rotsch</i>	

Inhalt

Der Begriff der Diensthandlung bei Bestechung und Bestechlichkeit <i>Oliver Sahan</i>	761
Die Anrechnung des sog. Ungehorsamsarrests auf eine Jugendstrafe <i>Jan Schady</i>	775
Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht <i>Holger Schatz</i>	793
Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Strafverfahren <i>Bernd Schünemann</i>	811
Vom (brüchigen) Strafanspruch und seinen Alternativen <i>Klaus Sessar</i>	831
Von Eigentoren und Spielgestaltern – eine Anmerkung zu Überlegungen für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes – 3. JGGÄndG (Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht im Jugendstrafverfahren)“ <i>Michael Sommerfeld</i>	849
Wirklichkeit und Wirksamkeit: Zur Kriminologie im Jugendkriminalrecht <i>Bernd-Rüdiger Sonnen</i>	867
Unterschiedliche Logiken und Diskurse – Jugendhilfe im Kontext der strafrechtlichen Sozialkontrolle Anmerkungen zu einem schwierigen Kooperationsverhältnis <i>Thomas Trenczek</i>	877
Zum Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege – Versäulung oder gemeinsamer Förderauftrag? <i>Philipp Walkenhorst</i>	895

	<i>Inhalt</i>
Die Regelungen des „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“ (ME) zu Disziplinarmaßnahmen <i>Joachim Walter</i>	911
Die Zuführung zum Jugendarrest gemäß § 10 JAVollzG SH <i>Natalie Willsch</i>	927
Besichtigung von Justizvollzugsanstalten zur Qualitätssicherung im Strafvollzug <i>Rüdiger Wulf</i>	943
Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen Heribert Ostendorf	957



Polizeidiversion zwischen sachgerechter Kompetenzverteilung und Ausweitung formeller sozialer Kontrolle

Thomas Feltes & Andreas Ruch

I. Einleitung

Der Beitrag befasst sich mit der sogenannten Polizeidiversion, die seit den 1980er Jahren Eingang in die Diversionsrichtlinien zahlreicher Bundesländer gefunden hat.¹ Aus rechtlicher Sicht wird die Einbeziehung der Polizei in jugendstrafrechtliche Opportunitätsentscheidungen überwiegend kritisch gesehen, da in der Vermischung von Ermittlungs- und Sanktionskompetenz ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip liege.² Innerhalb der Kriminologie stehen sich vor allem zwei Ansätze gegenüber. Einerseits wird unter spezialpräventiven Erwägungen argumentiert, dass die polizeiliche Vernehmung meist den größten Eindruck auf den Jugendlichen hinterlasse³ und ein Gespräch mit der Polizei in der Praxis der Wirkung eines staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheids überlegen sein könne.⁴ Andererseits wird aus einer kritischen Perspektive heraus vor den Gefahren einer Überreaktion gewarnt⁵ und darauf verwiesen, dass eine Nichtintervention angesichts der meist bagatellhaften Jugendkriminalität und des episodenhaften Charakters der Taten⁶ vorzugswürdig sei. Schließlich werden „net-widening-Effekte“ befürchtet, wenn die Anwendung von Diversionsverfahren wesentlich in den Händen der Polizei liegt.⁷

Im ersten Teil des Beitrags werden die Begriffe und Grundlagen der jugendstrafrechtlichen Diversion sowie ausgewählte Modelle zur Einbezie-

1 Übersicht bei *Beulke*, in: DVJJ (Hrsg.), Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend, 2003, S. 311 (318 ff.).

2 *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, 7. Aufl. 2013, Rn. 121; *Sommerfeld*, in: Ostendorf (Hrsg.), Kommentar, § 45 Rn. 16.

3 *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, 15. Aufl. 2014, S. 261.

4 *Eisenberg*, § 45 Rn. 20g, 17. Aufl. 2014.

5 *Albrecht*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2000, S. 32 f.

6 Vgl. *Kerner*, in: Dölling (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2011, S. 104.

7 *Goeckenjan*, Neuere Tendenzen in der Diversion, 2004, S. 149 ff.

hung der Polizei in Diversionsverfahren dargestellt. Im zweiten Teil erfolgt nach einer rechtlichen Einordnung eine kriminologische Würdigung der Kompetenzverlagerung auf die Polizei im Bereich der Diversion. Sachnähe und Erfahrung der vor Ort tätigen Polizei sprechen ebenso wie die zeitliche Nähe zur Tat für eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der Verfahrensbeendigung innerhalb des Ermittlungsverfahrens. Eine Formalisierung des faktisch ohnehin von Opportunitätserwägungen beeinflussten polizeilichen Ermittlungsverfahrens eröffnet dem Gesetzgeber Gestaltungsspielräume zur Durchsetzung jugendstrafrechtlicher Verfahrensprinzipien. Gleichzeitig wird daran erinnert, dass das Ausbleiben einer justiziellen Reaktion am ehesten eine künftige Legalbewährung zur Folge hat. Gefordert wird daher eine prozessuale Beschränkung der Polizeidiversion auf die Anregung einer folgenlosen Verfahrenseinstellung bei weitgehender Entkriminalisierung im Bereich der Bagatelldelikte. Eine Kompetenzerweiterung hin zur polizeilichen Anregung oder gar Kontrolle von Weisungen wird ebenso wie die Kompetenz zur Durchführung erzieherischer oder „normverdeutlichender“ Gespräche abgelehnt.

II. Diversion im Jugendstrafrecht

Das Konzept der Diversion wurde in den 1960er Jahren in die kriminalpolitische Diskussion eingeführt und meint die Ablenkung von der formalen Strafkontrolle.⁸ „Verbunden werden damit verschiedene – personenbezogene und systembezogene – Ziele: Vermeidung von Stigmatisierung der Betroffenen durch Abbau formeller Verfahren, schnellere Reaktion, damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt, flexiblere Problemlösungshilfen für die Betroffenen, Abbau überschießender formeller Sozialkontrolle, Entlastung der Justiz.“⁹ Praktisch bedeutet Diversion „die ‚Umleitung‘ des Strafverfahrens um die förmliche richterliche Verurteilung herum“.¹⁰

Die Grundlage der Diversion liegt in dem kriminologischen Wissen von der Bagatelhaftigkeit, Normalität und Episodenhaftigkeit abweichenden

8 Sommerfeld/Schady, in: Ostendorf (Fn. 2), Grdl. zu den §§ 45 und 47 Rn. 1.

9 Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, 2014, S. 39 (<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>); ders., ZStW 104 (1992), 591 (592 f.).

10 Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 2010, S. 19 f.

Verhaltens von Jugendlichen und Heranwachsenden.¹¹ Diversion wurde und wird als ein Mittel der Wahl angesehen, „Vorfeldprobleme“ aufzufangen.¹² Sie fußt auch auf der Erkenntnis, dass nach einer Verfahrenseinstellung die Rückfallquoten niedriger als bei einer formellen Sanktionierung sind. Erklärt wird dies mit dem stärkeren Maße an Normtreue, die eine soziale Reaktion im Gegensatz zu einem förmlichen Strafverfahren gerade im jugendlichen Alter hervorruft.

Der 1. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung hat dies wie folgt beschrieben: „In geeigneten Fällen können auch erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens als angemessene Reaktion genügen (Diversion). Ihnen gebührt bereits insoweit der Vorzug, als sie einerseits auf eine besonders zeitnahe Vermittlung der notwendigen Unrechtseinsicht gerichtet sind, darüber hinaus jedoch geeignet sind, die mit einem Hauptverfahren und einer förmlichen Verurteilung verbundenen Stigmatisierungsrisiken zu vermeiden“.¹³

Zwischen 1981, dem Jahr, aus dem erstmals Nachweise vorliegen, und 2012 hat sich die Diversionsrate von 44 % auf 70 % erhöht. In den letzten Jahren blieb diese Rate im Wesentlichen stabil. Demnach ist die Einstellung des Verfahrens die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme.¹⁴ Im allgemeinen Strafrecht ist der Anteil der folgenlosen Einstellungen allerdings erheblich höher als im Jugendstrafrecht (2012: 34 % gegenüber 27 %), wobei dieser höhere Anteil nicht auf einer anderen Tatenstruktur beruht, denn bei vergleichbaren Deliktgruppen stellt die Staatsanwaltschaft im allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§ 153 Abs. 1 StPO) ein als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG).¹⁵

Die Erfolge der Diversion sind empirisch belegt. Trotz der erwähnten Zunahme der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen sank die Kriminalitätsrate.¹⁶ So gehen die Häufigkeitszahlen der polizeilich wegen Raubdelikte ermittelten jungen Tatverdächtigen schon seit Mitte der

11 *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf (Fn. 2), Grdl. zu den §§ 45 und 47 Rn. 4. Hieraus auch zu dem folgenden Gedanken. Vgl. auch *Putzke/Feltes*, Jugendstrafrecht, 2012, S. 55 ff. Zum kriminalpolitischen Hintergrund *Kerner*, in: Kerner (Hrsg.), *Diversion statt Strafe?*, 1983, S. 1 ff., sowie *Janssen*, in: Kerner (a.a.O.), S. 15 ff.

12 *Kerner* (Fn. 11), S. 13.

13 *Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz*, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 611.

14 *Heinz* (Fn. 9), S. 126 und 160.

15 *Heinz* (Fn. 9), S. 160 f.

16 *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf (Fn. 2), Grdl. zu den §§ 45 und 47 Rn. 4.

1990er Jahre zurück, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung seit 2007. Zeitlich etwas verzögert ist dies inzwischen auch bei einfacher Körperverletzung der Fall.¹⁷ Auch im Dunkelfeld gehen die Prävalenzraten sowohl für männliche als auch für weibliche Befragte zurück und es gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung. Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.

III. Formen der Polizeidiversion

1. Rechtliche und tatsächliche Ausgangslage

Der Staatsanwaltschaft wird in den §§ 158 bis 177 StPO die Herrschaft über das Ermittlungsverfahren zugewiesen, während die polizeilichen Befugnisse auf das Recht des ersten Zugriffs (§ 163 Abs. 1 S. 1 StPO) begrenzt sind. Eine originäre Einstellungs- oder Sanktionskompetenz der Polizei ist im deutschen Strafverfahren (anders als im Bereich der Ordnungswidrigkeiten) nicht vorgesehen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes dienen vielmehr der Ausführung staatsanwaltschaftlich-exekutiver Ermittlungsbefugnisse und erscheinen als „verlängerter Arm“¹⁸ der Staatsanwaltschaft.

Die Polizei ist anders als die Staatsanwaltschaft strikt an das Legalitätsprinzip gebunden, die im Jugendstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG über eine unmittelbare Einstellungskompetenz verfügt und nach § 45 Abs. 2 JGG Erziehungsmaßnahmen anregen darf.¹⁹

In der Praxis allerdings stellt der Zugang zur und die Definition der Wirklichkeit und Wahrheit des tatsächlichen Geschehens durch die Polizei einen wesentlichen Filter für die weitere Verarbeitung und Kontrolle des Verfahrens und für die Sanktionsmöglichkeiten dar.²⁰ In vielen Fällen macht die Polizei trotz rechtlichen Verbots aus Gründen der Verhältnis-

17 Heinz, Jugendkriminalität, Mythen und Fakten, 2012, S. 21 (http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Jugendkriminalitaet_Stuttgart.pdf). Hieraus auch zum folgenden Gedanken.

18 BVerwG NJW 1975, 893 (894).

19 Vgl. Sommerfeld (Fn. 2), § 45 Rn. 13.

20 Sack, KrimJ 1982, 241 (244).

und Zweckmäßigkeit und aufgrund der Begrenztheit polizeilicher Mittel und Möglichkeiten vom faktischen Opportunitätsprinzip Gebrauch, indem der einzelne Beamte Straftaten oder entsprechende Verdachtsmomente nicht zur Kenntnis nimmt, Streitigkeiten zwischen Bürgern auf den Zivilrechtsweg verweist oder einfach schlichtet.²¹

Feltes, Klukkert und Ohlemacher beschreiben dieses Phänomen (in anderem Zusammenhang) wie folgt: „Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Beamten prinzipiell verpflichtet, dem nachzugehen, auch wenn in früheren Studien ein ‚faktisches Opportunitätsprinzip‘ aufgezeigt werden konnte: Dort, wo es aus bestimmten Gründen keinen Sinn macht, eine Straftat formell zu verfolgen (z.B. eine entsprechende Anzeige aufzunehmen), weil die Arbeitsbelastung im Verhältnis als zu hoch angesehen wird oder ohnehin eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erwartet wird, ist man im polizeilichen Alltag bereit, das Legalitätsprinzip zurückzustellen.“²²

Dies führt dazu, dass das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei „durch ein unübersichtliches Geflecht von informellen und delikts- und bereichsspezifisch unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit und unterschiedlicher Dominanz der beiden maßgebenden Strafverfolgungsorgane gekennzeichnet“ ist.²³

2. Diversionsrichtlinien und Polizeidiversion

Die praktisch zu beobachtende polizeiliche Einflussnahme auf den Verfahrensverlauf wird durch die Diversionsrichtlinien der Bundesländer formalisiert. Bei der Einbindung der Polizei in die Erledigung des Ermittlungsverfahrens lassen sich im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Verfahrensarten unterscheiden.

Die Diversionsrichtlinien Nordrhein-Westfalens²⁴ beschränken die polizeiliche Kompetenz auf die Ermittlung diversionserheblicher Umstände.

21 *Feltes*, in: *Kerner* (Fn. 11), S. 55 (57).

22 *Feltes/Klukkert/Ohlemacher*: „[...] dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ MSchrKrim 2007, 285; *Feltes*, in: Kube (Hrsg.), Handbuch für polizeiliche Führungskräfte, 1996, S. 573.

23 *Erb*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 5, 26. Aufl. 2008, Vor § 158 Rn. 36.

24 Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren vom 13. Juli 2004, Mbl. NRW 2004, S. 840 f.

Sofern die Polizei dabei den Eindruck gewinnt, dass sich die Verfahrenserledigung im Wege der Diversion anbietet, spricht sie eine dahingehende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft aus. Die Polizei verfügt dabei nicht über eine Anregungskompetenz hinsichtlich konkreter Maßnahmen und wird somit nicht in den Anwendungsbereich der §§ 45, 47 JGG einbezogen. Es handelt sich folglich nicht um Polizeidiversion im engeren Sinne, sondern um eine „diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit“²⁵.

Im Gegensatz dazu formulieren die Diversionsrichtlinien der Länder Schleswig-Holstein²⁶, Berlin²⁷ und Niedersachsen²⁸ weitergehende Regelungen hinsichtlich einer „echten“ Polizeidiversion. Die Polizei ist in diesen Ländern befugt, ein erzieherisches oder normverdeutlichendes Gespräch durchzuführen,²⁹ in dem „Verfehlungen“ mit dem Ziel aufgearbeitet werden sollen, dass „der Jugendliche das Unrecht der Tat einsieht und eine Begehung von Straftaten ausbleibt.“³⁰

In Berlin und Schleswig-Holstein ist der Polizei darüber hinaus eine Prüfungskompetenz dahingehend zugewiesen, ob eine Diversion gemäß § 45 Abs. 1 JGG – also eine folgenlose Einstellung – oder eine Diversion gem. § 45 Abs. 2 JGG – also eine Einstellung wegen der Durchführung einer erzieherischen Maßnahme – angemessen ist. Gelangt die Polizei zu der Annahme, dass eine Entscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG sachgerecht ist, kann sie nach telefonischer Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten und dem Erziehungsberechtigten die Durchführung einer erzieherischen Maßnahme vorschlagen und nach Durchführung der

25 Heinz, DVJJ-Journal 1999, 131 (138 mit Fn. 116).

26 Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 24. Juni 1998, SchlHA 1998, 204.

27 Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende vom 24. August 2009, Abl. Berlin 2009, S. 2249 ff.

28 Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten, Niedersächsisches Ministerialblatt 2012, S. 462 ff.

29 Schleswig Holstein und Niedersachsen verwenden den Begriff „erzieherisches Gespräch“, Berlin „normverdeutlichendes Gespräch“.

30 Diversionsrichtlinie Abl. Berlin 2009, S. 2251. In der niedersächsischen Diversionsrichtlinie, Niedersächsisches Ministerialblatt 2012, wird ebenfalls auf die Aufarbeitung der Verfehlung und die Verdeutlichung des Unrechtsgehalts abgestellt. Schleswig-Holstein (Fn. 29) spricht allgemein von einem „erzieherischen Gespräch, das der Normverdeutlichung dient“, ohne den Gesprächsinhalt näher zu konkretisieren.

Maßnahme die Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG anregen.³¹

In Schleswig-Holstein schließlich kann die Polizei im Zusammenhang mit der Vernehmung auch eine Wiedergutmachung an Ort und Stelle anregen, um eine Entscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG herbeizuführen.

IV. Kritische Würdigung der Polizeidiversion

Aus polizeilicher Sicht lassen sich die Regelungen als Fortschreibung ohnehin angewandter Praktiken bezeichnen. *Goeckenjan* weist in ihrer Untersuchung des Berliner Diversionsmodells darauf hin, dass die Polizei es „seit jeher als ihre Aufgabe angesehen hat“, den Unrechtsgehalt von Normen zu verdeutlichen.³² Ferner übt die Polizei ohnehin eine Filterfunktion aus, indem sie durch die Art und Weise der Ermittlungsarbeit die Weichen für die staatsanwaltschaftliche Entscheidung über die Anwendung von Opportunitätsvorschriften bzw. über die Erhebung der öffentlichen Klage stellt. Indem Diversionsrichtlinien polizeiliche Anregungskompetenzen formulieren und der Polizei die Befugnis erteilen, normverdeutlichende oder erzieherische Gespräche durchzuführen, werden somit die faktisch ohnehin bestehende polizeilichen Einflussnahmen auf den weiteren Verfahrensgang formalisiert.

Aus rechtlicher und kriminologischer Sicht sind eine polizeiliche Anregungskompetenz hinsichtlich bestimmter Diversionsmaßnahmen sowie die Befugnis zu normverdeutlichenden Gesprächen allerdings kritisch zu bewerten. Im Wesentlichen lassen sich dabei folgende Punkte anführen.

1. Verfassungsrechtliche und strafprozessuale Prinzipien

Zum Teil wird in der polizeilichen Anregungskompetenz ein Widerspruch zum Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) und zur Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) gesehen, da ohne Prüfung der Schuld eine (informelle) Sanktionierung eingeleitet wird und sich der Jugendliche dem Eindruck der polizeilichen Vernehmung kaum durch Verweigerung der

31 Das Berliner Diversionsmodell wird ausführlich beschrieben bei *Goeckenjan* (Fn. 7), S. 93 ff. und S. 142 f.

32 *Goeckenjan* (Fn. 7), S. 143.

angeregten Maßnahme verweigern werde.³³ Dem wird entgegengehalten, dass der durch den Jugendlichen empfundene Druck dem des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens entspricht und einzige Folge der verweigerten Zustimmung die Fortführung des Ermittlungsverfahrens sei.³⁴ Zudem handele es sich nicht um eine Strafe, sondern um nicht zwangsweise durchsetzbare Diversionsmaßnahmen, sodass der Einwand des Verstoßes gegen das Gewaltenteilungsprinzip letztlich nicht greife.³⁵

Eine polizeiliche Anregungskompetenz ist im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und das Gewaltenteilungsprinzip zumindest bedenklich. Die Diversionsrichtlinien sind unpräzise und rechtlich unzutreffend formuliert, wenn bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens schuldindizierende Begrifflichkeiten wie „Verfehlung“ und „Unrecht der Tat“ verwendet werden. Zudem stellt schon die Anregung einer informellen Sanktionierung durch die Ermittlungsbehörden eine Vermischung von Ermittlungs- und Sanktionskompetenz dar,³⁶ wodurch die Diversionsrichtlinien im Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltenteilung stehen.

2. Einwand des net-widening

Wenn die primär zur Sachverhaltsaufklärung berufene Polizei zur Anregung von Diversionsmaßnahmen befugt ist, so kann dies den Blick darauf verstellen, dass der Sachverhalt keiner Strafnorm unterfällt oder aus anderen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen sein könnte. Insofern besteht die Gefahr, dass von dem rechtlichen Vorrang des § 170 Abs. 2 StPO³⁷ abgewichen wird und es zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle durch übermäßige Anwendung von Diversionsrichtlinien kommt. *Feltes u.a.* hatten aus diesen Gründen bereits Anfang der 1980er Jahre darauf hingewiesen, dass die Diversionsmodelle kriminologische Risiken und Nebenwirkungen haben können, wenn sie zum „Auffangbecken für fol-

33 *Ostendorf* (Fn. 2), Rn. 121; *Sommerfeld* (Fn. 2), § 45 Rn. 16.

34 *Beulke* (Fn. 1), S. 322, der einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung daher ablehnt. So auch *Goeckenjan* (Fn. 7), S. 137 ff.

35 *Goeckenjan* (Fn. 7), S. 130 ff. Differenzierend *Beulke* (Fn. 1), S. 323 f.

36 *Ostendorf* (Fn. 2), Rn. 121.

37 Zum Verhältnis von § 170 Abs. 2 StPO zu §§ 45 ff. JGG vgl. *Sommerfeld*, in: *Ostendorf* (Fn. 2), § 45 Rn. 16.

genlose Einstellungen“ und mit Auflagen oder Weisungen verbunden werden, die ansonsten nicht verhängt worden wären.³⁸

Derartige Erwägungen speisen sich nicht aus einem prinzipiellen Misstrauens gegenüber der Polizei. Sachnähe und Erfahrung der vor Ort tätigen Polizei sprechen für eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse innerhalb des Ermittlungsverfahrens. Die Polizei ist aber auch Behörde mit gefahrenabwehrrechtlichen Aufgaben und als solche Zweckmäßigkeitserwägungen unterworfen. Der Strafprozess hingegen richtet sich vorrangig nach dem Legalitätsprinzip und ist an den Strafzwecken orientiert. Spricht man der Polizei eine Kompetenz zur Anregung informeller Sanktionen zu, so ist mit *Weigend* zu erwarten, dass die Verfolgungsstrategie vorrangig an der „polizeilichen Vorstellung von der Sozialschädlichkeit der einzelnen Delikte“ und der „Proportion zwischen (vermutetem) notwendigen Arbeitsaufwand und (vermuteten) Erfolgsaussichten“ ausgerichtet werden würde.³⁹

3. Umgehung richterlicher Sanktionskompetenz

Für die Befugnis zu einem erzieherischen bzw. normverdeutlichenden Gespräch lässt sich der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanken anführen.⁴⁰ Zutreffend ist, dass der Erziehungsgedanke nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 2 JGG auch in das Verfahren einfließen und nicht nur die Rechtsfolgen betreffen soll. Zu beachten ist allerdings, dass das Vorverfahren primär der Tatsachenermittlung dient,⁴¹ weshalb erzieherische Aspekte auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit nur eine limitierende und keine kompetenzerweiternde Funktion entfalten können.⁴²

38 *Feltes/Janssen/Voß*, in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Beiträge zum IX. Weltkongress für Kriminologie, 1983, S. 858 (889).

39 *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht, 1977, S. 43.

40 So die Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein, SchlHA 1998, 204, Punkt 3.1.1.

41 Hierfür spricht auch § 43 Abs. 1 JGG. Nach Einleitung des Verfahrens sollen die Ermittlungen zur Persönlichkeit des Jugendlichen *sobald wie möglich* erfolgen, was einen Vorrang der Sachverhaltserforschung im Sinne der §§ 160 ff. StPO indiziert. Limitierend wirkt ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vgl. *Eisenberg* (Fn. 4), § 43 Rn. 11 f.

42 *Ostendorf*, in: Ostendorf (Fn. 2), § 2 Rn. 6.

Legt man diesen Maßstab zu Grunde, so ist es unproblematisch, wenn der Polizeibeamte im Rahmen der Vernehmung auch darauf hinweist, dass ein bestimmtes Verhalten strafbar ist (z.B. bei der sog. „Ritzelkriminalität“ oder bei Beleidigungen, Cybermobbing, etc.).⁴³ Ein derartiges Vorgehen ändert nichts an dem Vernehmungscharakter des Gespräches und entspricht im Übrigen auch den Vorgaben des § 136 Abs. 1 S. 1 StPO, wonach der Beschuldigte darauf hinzuweisen ist, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

Problematisch ist es jedoch, wenn die Polizei die Kompetenz zur Durchführung eines normverdeutlichenden oder erzieherischen Gesprächs besitzt, in dem die „Verfehlung“ aufgearbeitet und das (mutmaßliche) Unrecht der Tat verdeutlicht werden sollen. Hierdurch gerät aus dem Blick, dass Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ein Verdacht ist, dem nachzugehen ist und der sich nicht zwangsläufig bestätigen muss.

Vor allem aber verfahrensrechtliche Gründe sprechen dagegen, der Polizei die Kompetenz zu einem normverdeutlichenden Gespräch einzuräumen. Die Ermahnung fällt nach § 45 Abs. 3 JGG in die Kompetenz des Richters und ist nach überwiegender Ansicht auch von der staatsanwaltschaftlichen Kompetenz nach § 45 Abs. 2 JGG gedeckt.⁴⁴ Einen ähnlichen Charakter hat das Zuchtmittel der Verwarnung gem. § 14 JGG. Ziel sowohl der Verwarnung als auch der Ermahnung ist es, dem Täter die Tatfolgen sowie die drohenden Konsequenzen erneuter Straffälligkeit aufzuzeigen. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Normverdeutlichung nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des justiziellen Verfahrens und nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen durchgeführt werden soll.

Darüber hinaus sind Ermahnung und Verwarnung mit zwingenden Förmlichkeiten verbunden. Sofern die Beteiligten nicht gem. § 2 Abs. 2 JGG, § 302 Abs. 1 S. 1 StPO auf Rechtsmittel verzichten, ist für die Erteilung der Verwarnung ein weiterer Termin anzuberaumen. Auch die Ermahnung nach § 45 Abs. 3 JGG erfolgt grundsätzlich in einem gesonderten Ermahnungstermin vor dem Richter.⁴⁵ Dies zeigt, dass die Normverdeutlichung an ein eigens zu diesem Anlass terminiertes Gespräch zu

43 Ähnlich auch *Beulke* (Fn. 1), S. 323 f.

44 *Ostendorf* (Fn. 2), Rn. 110.

45 Zum Vorrang der mündlichen vor der grundsätzlich zulässigen schriftlichen Ermahnung *Eisenberg* (Fn. 4), § 45 Rn. 26.

knüpfen ist und nicht verbunden mit einer Vernehmung erfolgen darf, deren Schwerpunkt anders gelagert ist.

Die überwiegenden Gründe sprechen daher gegen die Befugnis der Polizei zu einem normverdeutlichenden oder erzieherischen Gespräch. Dagegen bestehen keine Einwände gegen Hinweise auf die Strafbarkeit eines Verhaltens im Zusammenhang mit der polizeilichen Vernehmung.

V. Schlussfolgerungen

Nach den eingangs herausgearbeiteten Grundgedanken ist ein Ziel der Diversion, das Verfahren möglichst ohne Sanktionierung zu beenden.⁴⁶ Dabei konnte gezeigt werden, dass die in den Diversionsrichtlinien abgebildete Polizeidiversion im Wesentlichen eine Formalisierung der ohnehin bestehenden polizeilichen Praxis darstellt. Allerdings bestehen hinsichtlich der Übertragung von Anregungskompetenzen auf die Polizei ebenso Bedenken wie hinsichtlich der originären polizeilichen Befugnis zur Durchführung normverdeutlichender oder erzieherischer Gespräche.

Unabhängig davon sprechen Sachnähe und Erfahrung der vor Ort tätigen Polizei ebenso wie die zeitliche Nähe zur Tat für eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der Verfahrensbeendigung innerhalb des Ermittlungsverfahrens. Eine Formalisierung des faktisch ohnehin von Opportunitätserwägungen beeinflussten polizeilichen Ermittlungsverfahrens eröffnet dem Gesetzgeber zudem Gestaltungsspielräume zur Durchsetzung jugendstrafrechtlicher Verfahrensprinzipien. Nachfolgend soll daher das Argument der polizeilichen Sachnähe auf seine Auswirkungen für die polizeiliche Beteiligung im Jugendstrafverfahren überprüft werden. Davon ausgehend wird ausgeführt, wie eine einstellungsorientierte Diversionstätigkeit den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens gerecht werden kann.

1. Polizeiliche Sachnähe und Verfahrensbeschleunigung

Für die stärkere Einbeziehung der Polizei in die Anwendung von Diversionvorschriften spricht, dass die Polizei (oder besser gesagt: der ermittelnde

⁴⁶ *Ostendorf*, in: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, 1999, S. 635 (642).

de Polizeibeamte) über das tatrelevante Geschehen gewöhnlich besser informiert ist als die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Der Polizeibeamte hat auch einen unmittelbaren Eindruck von der Person des Jugendlichen oder Heranwachsenden. Er kann im Hinblick auf den Erziehungsgedanken besser geeignete Diversionsmaßnahmen anregen als die Vertreter der Justiz, die meist mit nicht unerheblicher zeitlicher und auch räumlicher Distanz tätig werden.⁴⁷ Zudem folgt so die Reaktion auf die Tat „auf dem Fuße“, was oftmals aus kriminalpräventiven Gründen als wichtig für Maßnahmen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden angesehen wird.⁴⁸

Die seit vielen Jahren zur Abschreckungswirkung des Strafverfahrens vorliegenden empirischen Untersuchungen sind hingegen eindeutig: Eine Abschreckungswirkung kann meist nicht festgestellt werden, und wenn sie feststellbar ist, dann ist sie bei verschiedenen Tätergruppen unterschiedlich stark ausgeprägt. Von *Bliesner* und *Thomas* wurde die Legalbewährung von 400 jungen mehrfach-auffälligen Tätern im Hinblick auf die unterschiedlich lange Verfahrensdauer untersucht.⁴⁹ Ein spezialpräventiver Effekt zügiger Verfahren und schneller Sanktionen konnte dabei nicht nachgewiesen werden. Auch die Untersuchung nordrhein-westfälischer Modellprojekte, die durch Vernetzung und Kooperation der einzelnen Verfahrensbeteiligten eine Verfahrensbeschleunigung nicht nur erreichen wollten, sondern auch in teilweise erheblichem Maße erreichten, hat ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass kürzere Erledigungszeiten spezialpräventive Effekte haben.⁵⁰

Allerdings hat die Befragung von *Görgen u.a.* gezeigt, dass Jugendliche der Polizei relativ viel präventiven Einfluss zusprechen, während die anderen Berufsgruppen nicht als besonders einflussreich wahrgenommen werden.⁵¹ Die Polizei rangiert hier (nach Freunden sowie Eltern) auf Platz 3 und deutlich vor Sozialarbeitern. Dies spricht stark dafür, der staatlichen Reaktion an sich den stärksten Effekt zuzuschreiben und zwar unabhängig

47 Hierauf weist *Sommerfeld* (Fn. 2), § 45 Rn. 16 f., hin. Dort auch ausführlich zur „Polizeidiversion“.

48 *Ostendorf*, in: DVJJ (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter*, 1999, S. 575 (588).

49 *Bliesner/Thomas*, ZJJ 2012, 382.

50 *Verrel*, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag*, 2012, S. 521.

51 *Görgen/Taefi/Kraus/Wagner*, *Jugendkriminalität und Jugendgewalt*, *Empirische Befunde und Perspektiven für die Prävention*, 2013, S. 73, http://www.youprev.eu/pdf/YouPrev_NationalReport_DE.pdf.

davon, ob diese primär der Tataufklärung, der Vorbereitung von Diversionenmaßnahmen oder der Normverdeutlichung dient. Allerdings zeigt die Studie auch, dass Jugendliche die präventive Effektivität eines Gesprächs, in dem man ihre Sorgen und Probleme anhört, als sehr hoch einschätzen.⁵² In diese Richtung weisen auch die Ergebnisse von *Oberwittler u.a.* zum Verhältnis von Polizei und Jugendlichen.⁵³ Sie konnten im Ergebnis eine positive Einstellung der Befragten zur Polizei und ein ausgeprägtes Vertrauen in die Polizeiarbeit feststellen.⁵⁴ Etwa zwei Drittel haben den letzten Kontakt mit der Polizei als positiv in Erinnerung.⁵⁵

Dies dürfte für ein frühes „Diversionsgespräch“ zwischen Polizeibeamten und Jugendlichen sprechen, wobei entscheidend die Ausgestaltung des Gesprächs sein dürfte. Mit *Görgen u.a.* ist danach auszugehen, dass die Information über mögliche Konsequenzen eher wenig präventiv wirken dürfte, was gegen das „normverdeutlichende Gespräch“ und für ein eher empathisch orientiertes Gespräch spricht.

2. Vorrang von Verfahrenseinstellungen und Entkriminalisierungen

Im Zusammenhang mit der Anwendung von Diversionenvorschriften wird zumeist auf die Normalität von Jugendkriminalität Bezug genommen. Nach *Heinz* liegt der Anteil der zum Ende des 25. Lebensjahres formell oder informell sanktionierten Männer bei über 50%.⁵⁶ Ebenso typisch für abweichendes Verhalten junger Menschen ist der spontane Abbruch der kriminellen Karriere mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter.⁵⁷

Den kriminologischen Befunden zu den Besonderheiten der Jugendlichen- und Heranwachsendenkriminalität kann auf prozessualen Wege durch eine *einstellungsorientierte* Ermittlungstätigkeit entsprochen wer-

52 *Görgen u.a.* (Fn. 51), S. 72.

53 *Oberwittler/Schwarzenbach/Gerstner*, Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften, 2014, https://www.mpicc.de/shared/data/pdf/rib_47_oberwittler_u_a.pdf.

54 *Oberwittler/Schwarzenbach/Gerstner* (Fn. 53), S. 37.

55 *Oberwittler/Schwarzenbach/Gerstner* (Fn. 53), S. 32.

56 *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland, 2003, S. 36 (www.uni-konstanz.de/rtf/ki).

57 In der Freiburger Kohortenstudie nimmt die jährliche Rate an Zentralregistereintragen nach dem 22. Lebensjahr allmählich wieder ab, *Albrecht/Grundies*, *MschKrim* 2009, 327 (328).

den, indem von den Einstellungsmöglichkeiten des § 45 JGG unbürokratisch Gebrauch gemacht wird.⁵⁸ In diese Richtung gingen bereits 1985 die Vorschläge einer Arbeitsgruppe des Hamburger Senats, wonach die Polizei bei Bagatelldelikten und erstmals Tatverdächtigen auf eine Vernehmung verzichtet und lediglich rechtliches Gehör gewährt. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft versendet, die sodann obligatorisch einstellt.⁵⁹

Vorzugswürdig erscheint allerdings die auch von *Heribert Ostendorf* erhobene Forderung nach einer materiellrechtlichen Lösung durch Entkriminalisierung im Bereich der Bagatelldelikte: „Nur wenn wir das Strafrecht auf die schweren Rechtsgüterverletzungen reservieren, kann es seine – begrenzte – Funktion erfüllen.“⁶⁰ Als Gegenstand einer Entkriminalisierung werden meist Leistungser schleichung, Ladendiebstahl und Betäubungsmittelkriminalität genannt.⁶¹ Eine Herausnahme dieser Delikte aus dem Strafgesetzbuch bringt strafprozessuale und kriminologische Vorteile mit sich. Sie führt ebenso wie die Einbeziehung der Polizei in Diversion- und Opportunitätsvorschriften zu einer Entlastung der Justiz und erlaubt eine Konzentration auf schwere Rechtsverstöße. Gleichzeitig werden die mit einer Strafverfolgung verbundenen Stigmatisierungseffekte ebenso wie die mit der Verbüßung von (Ersatz)Freiheitsstrafen verbundenen Nachteile vermieden.

VI. Zusammenfassung und Fazit

Fasst man die vorhergehenden Überlegungen zusammen, so ist einerseits hervorzuheben, dass die polizeiliche Kommunikation mit tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden eine hohe (gefühlte) präventive Bedeutung hat, wobei es auf die Art und Weise dieser Kommunikation und auf die Tatsache ankommen dürfte, ob und wie Polizeibeamte ein einerseits „empathisches“, andererseits transparentes Verhältnis zu dem Tatverdächtigen aufbauen können. Jegliche Formen vordergründiger, vorge-täuschter Empathie, mit der das Vertrauen der Jugendlichen und Heran-

58 *Ostendorf*, ZRP 1983, 302 (305).

59 Hamburger Bürgerschaft Drs. 11/5530, S. 13 f. der Anlage zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft.

60 *Ostendorf* (Fn. 48), S. 589; *ders.*, SchlHA 1998, 9 (10).

61 *Ostendorf*, in: DVJJ (Fn. 1), S. 243 (249 ff.).

wachsenden erschlichen werden soll, um den Tatverdacht möglichst schnell aufzuklären, verbieten sich schon aufgrund von § 136a StPO. Verbindet man diese Überlegungen mit dem rechtlich zumindest derzeit bestehenden Verbot einer eigenen Einstellungskompetenz der Polizei, dann verbleibt das einstellungsorientierte Ermittlungsgespräch als Möglichkeit in den Fällen, in denen bereits der Bagatelldeliktcharakter der Tat weitere Ermittlungen (und damit auch Vernehmungen) verbietet und das Verfahren sofort an die Staatsanwaltschaft zur Einstellung zu überweisen ist.

De lege lata kann und sollte darüber nachgedacht werden, ob das strenge Legalitätsprinzip, das historisch den Einfluss der Exekutive auf die Strafverfolgung begrenzen sollte,⁶² nicht aufgelockert werden müsste – zumindest für den Bereich der Bagatelldelikte, wie dies Anfang 2015 der NRW-Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, *Arnold Plickert* vorgeschlagen hat.⁶³ Kleinere Straftaten wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl oder Beleidigungen könnten so zukünftig als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden – mit der Folge, dass die Polizei befugt wäre, diese Verfahren selbst einzustellen. Ein Pilotversuch bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, legitimiert durch eine pauschale Ermächtigung des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaften, wäre ein sinnvoller erster Schritt.

62 Schubert (Hrsg.), *Staatsanwaltschaftsrecht, 1934-1982*, 2013, S. 32; *Weigend* (Fn. 39), S. 28 f.

63 *Plickert*, *Die Welt*, <http://www.welt.de/regionales/nrw/article136589101/Wird-Schwarzfahren-zur-Ordnungswidrigkeit.html>.